

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

43 (26.10.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507658)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 26. October. №. 43.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Am 28. October d. J., Vormittags 11 Uhr, sollen auf dem Rathhause die Stücke Nr. 1 und 2 im städtischen Placken Nr. 6 an der Dfener Chaussee anderweitig öffentlich verheuert werden. (October 18.)

2) Der Kaufmann C. Schauenburg hieselbst, ist als Rechnungsführer der Interessenten des Rummelweges bestellt.

Von den Interessenten des Rummelweges ist zur Bestreitung der Kosten der Unterhaltung dieses Weges ein Beitrag von 1 Groschen für jeden Fuß bis zum 15. k. M. an den Kaufmann C. Schauenburg zu entrichten. (October 18.)

3) Die Schlachtermeister werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie kein Thier, namentlich also auch keine Schweine in den Privathäusern schlachten dürfen, wenn nicht eine Quittung über die bezahlte Consumtionsabgabe bereits gelöst ist und ihnen vorgezeigt wird. (October 20.)

4) Im November d. J. und in den folgenden Monaten des laufenden Rechnungsjahrs bis April k. J. einschließlich werden in der hiesigen Gemeinde Armenbeiträge nicht erhoben werden, wenn nicht unvorhergesehene Bedürfnisse eintreten. (October 21.)

5) Als Vormund ist bestellt: über das minderjährige Kind des weil. Damenschneiders Joh. Heinr. Chr. Knoop hieselbst: der Kaufmann Carl Lucke hieselbst.

6) Als Bürger sind aufgenommen: Carl Gustav Horn von hier und Kaufmann Jacob Cohn aus Lönigen.

7) Gefunden: 1 Geldtasche mit Silber- und Kupfermünze, 1 Schürze, 1 Medaillon mit Steinen.

Die neue Organisation.

Je wichtiger ein Gesetz ist, desto weniger wird es in der Regel von den meisten Nichtjuristen gelesen, da mit der Wichtigkeit der äußere Umfang wenigstens annähernd in Verhältniß zu stehen pflegt. Die Gesetze über die mit dem 1. November in Kraft

tretende neue Organisation der richterlichen und Verwaltungsbehörden, über das neue Gerichtsverfahren, das neue Strafgesetzbuch sind ohne Zweifel demselben Schicksale des Nichtgelesenwerdens verfallen, wengleich einige allgemeine Begriffe auch in das weitere Publikum eingedrungen sind. Sollen aber unangenehme Erfahrungen, namentlich Zeitverlust und unnöthige Weitläufigkeiten vermieden werden, so scheint es doch gerathen, sich nicht mit den allgemeinen Begriffen zu begnügen, sondern wenigstens einige specielle Vorschriften sich zu merken. Für die Stadtgemeinde Oldenburg wollen wir versuchen, einige Fingerzeige zu geben, die auf Vollständigkeit aber natürlich nicht den entferntesten Anspruch haben.

Der Hauptgrundsatz der neuen Organisation ist bekanntlich die vollständige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die sich namentlich auch auf Bagatellsachen, sowohl auf Streitigkeiten über Mein und Dein u. s. w. als auch die kleineren Strafsachen, die Polizeistrafsachen, erstreckt.

Die Verwaltung einschließlich der ordnenden, vorbeugenden ausforschenden aber regelmäßig ohne die strafende Polizei hat für die Stadtgemeinde der Stadtmagistrat, für den bisherigen Amtsbezirk das Amt Oldenburg. Die Rechtspflege für beide Bezirke hat das Amtsgericht Oldenburg, das indessen in zwei Abtheilungen, die Abtheilung I (Stadtgemeinde) und die Abtheilung II (Amtsbezirk) zerfällt. Für jede Abtheilung ist ein eigener Amtsrichter bestellt, der mit wenigen Ausnahmen durchaus selbständig handelt. Für das Amtsgericht ist (bisher nur) ein Actuar ernannt, der im Wesentlichen die bisherigen Geschäfte des städtischen Registrators in Rechtsachen hat, aber zugleich Pupillenschreiber und Depositar ist. Zum Local des Amtsgerichts ist das bisherige Landgerichtslocal ausersehen. Für die Strafsachen ist eine hier bisher unbekannte Behörde, die Staatsanwaltschaft bestellt, welche im Namen des Staates gewissermaßen als Partei den Proceß über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen bei dem Richter anhängig macht und vor ihm durchführt. Ihre sonstige Thätigkeit lassen wir hier unberührt.

Wer nun künftig in Verwaltungssachen Fragen oder Anträge zu stellen hat, wendet sich nach wie vor an den Stadtmagistrat. Nur hinsichtlich des Kron- und Staatsguts, der Staatsabgaben und dergl. wird auch für die Stadtgemeinde das Amt Oldenburg künftig competent sein; von welchem Zeitpuncte an? wird noch von der Cammer bekannt gemacht werden.

Rechtsachen betreffend wende man sich

1. in Strafsachen, wenn eine Anzeige gemacht, eine Strafe beantragt, Beweismittel angegeben, Nachrichten mitgetheilt werden sollen, entweder an den Staatsanwalt oder an den Stadtmagistrat oder an Polizeidiener, Dragoner u. s. w. Der Stadisyndicus

wird wie bisher derjenige sein, an welchen man in derartigen Sachen immer am zweckmäßigsten sich wendet.

2. in Civilsachen an den Amtsrichter oder Actuar. Wenngleich der Amtsrichter nur eine beschränkte Competenz hat, so hat er doch fast überall die ersten Verfügungen zu treffen und kann jedenfalls Rath geben, an wen man sich richtiger zu wenden hat. Rath ertheilen freilich auch die Anwälte, und wir wünschen keineswegs, deren Wirksamkeit zu schmälern, halten vielmehr deren Zuziehung in allen einigermaßen wichtigen oder verwickelten Fällen für sehr zweckmäßig, unbedingt nothwendig ist sie indessen nicht. So können ohne Zuziehung von Anwälten und müssen beim Amtsgerichte angebracht werden alle Anträge auf Sühneversuche, Klagen bis zu 75 Thlr., Anträge auf bedingte Befehle zur Zahlung bestimmter Summen ohne Rücksicht auf deren Größe (aber nur bei dem Amtsrichter, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat), Anträge in Arrestsachen, auf Pfandungen, auf Erkennung von Concurfen u. s. w. Ob die Anträge schriftlich oder mündlich gestellt werden, bleibt sich gleich, nur muß die Schrift das Wesentliche enthalten, der Antragsteller genügend Bescheid wissen. Für andere kann man beim Amtsgerichte in der Regel nicht verhandeln ohne Vollmacht, Vergleiche abschließen nicht, wenn dies nicht in der Vollmacht ausdrücklich bemerkt ist. Die Beglaubigung der Vollmacht geschieht hier von denselben Personen, die bisher dazu befugt waren. Credit- und Armenrecht wird für Amtsgericht und Obergericht vom Staatsanwalt des Obergerichts ertheilt auf Bescheinigung des Stadtmagistrats.

3. in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit, wozu auch das Vormundchaftswesen, Convocationen, Todeserklärungen gehören, an den Amtsrichter. Beglaubigungen können auch die Verwaltungsbeamten des Amtes vornehmen, ob auch die Actuare, wird von der Bestimmung des Amtes bezw. Amtsgerichtes abhängen. In Vormundchaftsachen wird der Actuar des Amtsgerichtes die Stelle des bisherigen Pupillenschreibers einnehmen und daher regelmäßig zuerst in Anspruch zu nehmen sein. Auch in Convocationsachen u. s. w. können die Anträge, Angaben u. s. w. mündlich erfolgen. Will sich Jemand zur Angabe wie bisher eines Anwalts bedienen, so kann er die desfallsigen Kosten vom Convocanten ersetzt verlangen.

Wer in Rechtsachen eine Ladung erhält, sehe sie sich wohl an und komme ihr pünctlich nach, da das Nichterscheinen oder auch nur die Verspätung, wenn nicht völlig entschuldigt, weit größere Nachteile nach sich ziehen wird als bisher.

Unter den neuen Gesetzen haben wir auch ein Strafgesetzbuch genannt. Was strafbar ist, weiß in der Regel ein Jeder, und halten wir es nicht für nöthig, daß diejenigen, die zur Theilnahme

an der Strafrechtspflege nicht berufen werden, sich so gar eilig daran machen, das Strafgesetzbuch und seine Bestimmungen über Mord, Raub, Diebstahl u. dergl. zu studiren. Allein es giebt überall Vorschriften, welche hier diese, dort jene Handlung verbieten, die nicht ein Jeder für Sünde hält, die auch keineswegs immer das Recht eines anderen verletzen, und diese Vorschriften muß man ausdrücklich kennen lernen, wenn man nicht zuweilen mit dem allerreinsten Gewissen in Strafe verfallen will. Im Wesentlichen bedroht das neue Strafgesetzbuch freilich solche Handlungen mit Strafe (unter den Namen von Uebertretungen), die auch uns unter dem Namen Polizeivergehen als strafbar bereits bekannt gewesen sind. Allein theils sind die Strafen erheblich höher als sie bisher waren, theils sind sie doch auch für Handlungen angedroht, die bei uns bisher nicht bestraft wurden. Von letzteren nennen wir beispielsweise:

Wer ohne Genehmigung der Regierung Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen- und ähnliche Anstalten errichtet, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Thln. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft. Wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, geht, fährt, reitet, Vieh treibt, wird mit Geldstrafe bis zu 20 Thln. oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer unberechtigt fischt.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thln. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer Stoß-, Hieb- oder Schusswaffen, welche in Stöcken, in Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feil hält oder mit sich führt.

Diese Beispiele mögen genügen zur Rechtfertigung des Rathes, daß diejenigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche von Uebertretungen handeln (Art. 309 bis 329) Jeder lesen und sich merken möge.

Merlei.

(Eingefandt.) Mehrfältig wird bemerkt, daß die Postillone, namentlich in der jüngsten Zeit, darin zu wetteifern scheinen, wer von ihnen am schnellsten um die Ecken der Stau- und Ritterstraße zu fahren vermag. — Wenige Jahre sind erst verflossen wo grade an einer dieser Ecken durch solche Unbedachtsamkeit zwei Kinder ums Leben kamen. Mögen deshalb die Postillone von ihren Vorgesetzten an die betr. Anordnung ernstlich erinnert werden und die Polizei ein wachsames Auge auf solche gefährliche Unstatthaflichkeiten haben!

Verantwortlicher Redacteur: L. Straßerjan.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.